

Mündlicher Bericht

**des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)**

**zu dem Entwurf eines Gesetzes über öffentliche
Versammlungen und Aufzüge
(Versammlungsgesetz)**

- Nrn. 1102, 4291, 4387 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Hoogen

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen:

Der vom Deutschen Bundestag in seiner 264. Sitzung am 6. Mai 1953 verabschiedete Entwurf eines Gesetzes über öffentliche Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag eine gemeinsame Abstimmung über die Änderungen nicht erforderlich ist.

Bonn, den 2. Juli 1953

Der Vermittlungsausschuß	
Kiesinger	Hoogen
Vorsitzender	Berichterstatter

Änderungen

des Entwurfs eines Gesetzes über öffentliche Ver- sammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz)

1. In der Überschrift des Gesetzes wird das Wort „öffentliche“ vor dem Wort „Versammlungen“ gestrichen.

2. § 2 a (neu)

Nach § 2 wird folgender neuer § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

(1) Es ist verboten, öffentlich oder in einer Versammlung Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung zu tragen.

(2) Das Verbot des Tragens gleichartiger Kleidungsstücke gilt nicht für Mitglieder von Jugendverbänden, die sich vorwiegend der Jugendpflege widmen. Ob diese Voraussetzung vorliegt, entscheidet bei Jugendverbänden, die sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstrecken, der Bundesminister des Innern, sonst die oberste Landesbehörde.“

3. § 2 b (neu)

Nach § 2 a (neu) wird folgender neuer § 2 b eingefügt:

„§ 2 b

Es ist verboten, öffentlich oder in einer Versammlung Kennzeichen ehemaliger nationalsozialistischer Organisationen zu verwenden.“

4. § 3 Nr. 2

a) § 3 Nr. 2 wird gestrichen.

b) Die bisherigen Nrn. 3 und 4 des § 3 werden Nrn. 2 und 3.

5. § 3 Nr. 3 (Nr. 4 alt)

In § 3 Nr. 3 am Ende wird das Wort „angestrebt“ ersetzt durch das Wort „anstreben“.

6. § 3 Nr. 4 (neu)

Dem § 3 Nr. 3 (Nr. 4 alt) wird folgende neue Nr. 4 angefügt:

„4. Tatsachen festgestellt sind, aus denen sich ergibt, daß der Veranstalter oder sein Anhang Ansichten vertreten oder Äußerungen dulden werden, die ein Verbrechen oder ein von Amts wegen zu verfolgendes Vergehen zum Gegenstand haben.“

7. § 15

§ 15 wird wie folgt gefaßt:

„§ 15

§§ 12 bis 14 gelten nicht für Gottesdienste unter freiem Himmel, kirchliche Prozessionen, Bittgänge und Wallfahrten, gewöhnliche Leichenbegängnisse, Züge von Hochzeitsgesellschaften und hergebrachte Volksfeste.“

8. § 25 a (neu)

Nach § 25 wird folgender neuer § 25 a eingefügt:

„§ 25 a

Wer den Vorschriften der §§ 2 a oder 2 b zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft.“